

Nivedita Prasad, Babette Rohner

## Menschenhandel in Deutschland

### 1 Was ist Menschenhandel?

Seit 2000 wurde Menschenhandel in einer UN-Konvention in Palermo – im „Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende Organisierte Kriminalität“ – international einheitlich definiert.<sup>1</sup>

Eine darauf folgende EU-Rahmenrichtlinie verpflichtete alle Mitgliedstaaten entsprechend der UN-Vorgabe die innerstaatliche Gesetzgebung zu verändern. Dieser Aufforderung folgte die BRD im Februar 2005 mit einer Strafrechtsänderung. Seither ist Menschenhandel im 18. Abschnitt des Strafgesetzbuches als eine Straftat gegen die persönliche Freiheit definiert und nicht mehr als eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Der § 232 StGB beinhaltet „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“ und der § 233 StGB beinhaltet „Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft“. Seit der Strafrechtsänderung ist nun auch die Förderung des Menschenhandels<sup>2</sup> strafbar. So können künftig beispielsweise Fahrer strafrechtlich verfolgt werden, die durch die Beförderung bzw. den Transport des Opfers von Menschenhandel die ganze Tat unterstützt haben.

Es wird deutlich, dass Menschenhandel nunmehr nicht nur im Zusammenhang mit der Prostitution definiert ist; vielmehr wurde der Tatsache Nachdruck verliehen, dass Menschenhandel in jeder Industrie, aber auch in einer Ehe- oder Partnerschaft vorkommen kann. Die Betroffenen werden nicht nur in der Sexindustrie, sondern auch als Hausangestellte oder Ehefrauen zu Opfern von Menschenhandel.

Auch wenn die Gesetzestexte geschlechtsneutral formuliert sind, ist zumindest der Menschenhandel in die Sexindustrie de facto ein Handel mit Frauen.<sup>3</sup> Wir müssen davon ausgehen, dass es sich beim Handel in die Ehe ähnlich verhält. Wie es bei ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen aussieht, ist derzeit noch nicht erfasst.

<sup>1</sup> Siehe: [www.uncjin.org/Documents/documents.html#convention](http://www.uncjin.org/Documents/documents.html#convention).

<sup>2</sup> Vgl. §233a StGB.

<sup>3</sup> Vgl. Bundeskriminalamt (2004).

### 2 Migrationswege

Für die Einreise, Durchreise oder den längeren Aufenthalt benötigen alle Menschen aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten ein Visum. Dieses muss in der Deutschen Botschaft oder im Konsulat im Herkunftsland persönlich beantragt werden. Menschen, die mit einem Touristen- bzw. Besuchervisum einreisen, dürfen in Deutschland nicht arbeiten. Wenn sie dies dennoch tun, gilt ihr Aufenthalt als illegal.

Es gibt leider keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung eines Visums! Die Visa-Vergabe der deutschen Botschaften ist sehr restriktiv, so dass die meisten migrationswilligen Frauen davon ausgehen müssen, dass sie ohne fremde Hilfe kein Visum erhalten werden. Daher reisen die meisten Frauen aus mittel- und osteuropäischen Ländern illegal ins Land ein. In der Regel haben sie dies aber im Vorfeld nicht gewusst. Sie gingen vielmehr davon aus, dass der „Kredit“, den man ihnen später anrechnet und den sie später in sklavenähnlicher Arbeit abgelten müssen, für ein Visum war.

### 3 Menschenhandel und Zweckehen

Dort, wo keine Einreise über den Landweg möglich ist (wie etwa aus Thailand), fliegen die Frauen legal über den Luftweg ein, dies verbunden aber mit erheblich höheren Kosten, die sie für die Ermöglichung dieser Einreise an Schlepper abzahlen müssen. Legal ist ihr Aufenthalt zunächst nur für 3 Monate. Eine Verlängerung des legalen Aufenthalts ist in der Regel nur über eine Eheschließung möglich. Daher werden Opfer von Menschenhandel häufig verheiratet, bevor sie anfangen zu arbeiten. Viele dieser Ehen dienen nur dazu, den Aufenthalt der Frauen zum Schein zu legalisieren; dadurch sind sie – wie die illegal eingereisten Frauen – ausländerrechtlich erpressbar. Diese Erpressbarkeit ist eines der Kernelemente von Menschenhandel.

Verheiratete Frauen hoffen, dass sie nach der Phase ihrer sklavereiähnlichen Ausbeutung in Deutschland bleiben können und ihren eigenen Zielen nachgehen können. Was sie in der Regel nicht wissen ist, dass sie sich durch die Eheschließung gesetzeswidrig verhalten haben. Sie wissen auch nicht, dass die Ehe zwei Jahre Bestand haben muss und dass auch nach Ablauf der zwei Jahre ihre Aufenthaltserlaubnis ungültig wird, wenn sich herausstellt, dass sie auf einer Zweckehe beruht. Grundlage hierfür ist § 31 des Aufenthaltsgesetzes. Falls die Frauen sich wegen ihrer Ausbeutung an die Behörden wenden würden, würde ihre so genannte „Scheinehe“ auffliegen und damit verlören sie ihren Aufenthaltstitel. Daher sind Frauen, die keine alternative aufenthaltsrechtliche Perspektive haben, sicher nicht bereit, gegen ihre Täter/innen auszusagen.

Aus: Drink, Barbara + Gross, Chung - Noh (Hg.):  
Erzwungene Prostitution im Kriegs- und  
Friedenszeiten, Bielefeld 2006.

Bei Razzien fallen sie mit den legalen Papieren so oder so nicht auf – auch wenn sie Opfer von Menschenhandel sind, denn ein Hauptindiz für die Polizei ist in der Regel der fehlende Aufenthaltsstatus.

§ 31 des Aufenthaltsgesetzes wird nicht nur im Fall des Handels in die Sexindustrie als Druckmittel eingesetzt, auch unseriöse Heiratsvermittlungsgagenturen weisen auf die Möglichkeit der schnellen und für den Ehemann kostenlosen Ausweisung der Frau hin, wenn eine Trennung innerhalb von zwei Jahren Ehe stattfindet. Die einzige hier bestehende Ausnahme ist, wenn die Frau nachweisen kann, dass die Fortführung der Ehe eine Härte für sie bedeutet. In der Praxis ist dies jedoch sehr schwierig.

#### 4 Betroffene von Menschenhandel

Unabhängig vom jeweiligen Status sind alle Betroffenen des Menschenhandels durch die bestehenden ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen äußerst erpressbar. Hinzu kommt, dass ihre Lebens- und Arbeitsbedingungen sich dadurch auszeichnen, dass sie in Bedingungen arbeiten und leben, die der Sklaverei ähneln. Sie haben wenig bis keinerlei Einfluss auf ihre Arbeitsbedingungen. Sie können gnadenlos ausgebeutet werden und dienen allein dem Profitstreben anderer.

So können sie, wenn sie in der Prostitution arbeiten, keine Kunden oder Sexualpraktiken ablehnen. Sie können nicht auf Kondome bestehen. Ihre Verdienstmöglichkeiten – sofern überhaupt vorhanden – stehen in einem absoluten Missverhältnis zu ihren finanziellen Einnahmen. Ihre fiktiven oder tatsächlichen Schulden zahlen sie zu einseitig bestimmten Bedingungen und Zinsen ab, die ihnen gegenüber extrem unfair sind. Manche der betroffenen Frauen werden ihrer Freiheit beraubt und erleben Gewalt. All dies hat nichts gemeinsam mit einer selbstbestimmten Arbeit in der Sexindustrie.

Von Menschenhandel kann also erst gesprochen werden, wenn Elemente von zeitgenössischen Formen der Sklaverei, Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft oder Zwangsarbeit hinzukommen.<sup>4</sup>

Auch wenn nicht in jeder Form von Menschenhandel heute in Europa eine klassische Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft zu erkennen ist, so sind Kernelemente derselben in der Regel vorhanden und auch juristisch nachweisbar. Solche Kernelemente können sein: einen Menschen als Eigentum zu

<sup>4</sup> Sklaverei ist definiert im Übereinkommen betreffend die Sklaverei 1926 Artikel 1.1, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sind definiert im Zusatzabkommen über die Abschaffung der Sklaverei, 1956 Artikel 1a & 1b; Zwangsarbeit ist definiert im ILO Übereinkommen 29, 1930.

betrachten, diesen zu verkaufen, seine Freiheit einzuschränken, eine faktische Rechtlosigkeit herzustellen oder List oder Zwang auszuüben.

Es schließt sich daher nicht aus, dass eine sich freiwillig bereit erklären, zu migrieren – dies auch ohne Papiere und mit dem Wissen, dann als Prostituierte zu arbeiten zu müssen – und dennoch werden sie zu Opfern von Menschenhandel. Jemand kann sich auch bereit erklären, unter ausbeuterischen Bedingungen zu arbeiten – und dennoch ist Zwangsarbeit und/oder Praktiken, die der Sklaverei ähneln, per gesetzliche Definition nicht erlaubt und daher ist eine Zustimmung auch ungültig. Aber vice versa ist nicht gleich jede schlecht bezahlte Arbeitsmigrantin oder Sexarbeiterin ohne Papiere ein Opfer von Menschenhandel.

#### 5 Die psychosoziale Betreuung der Betroffenen

Die Möglichkeiten der psychosozialen Versorgung hängen von verschiedenen Faktoren ab. Besonderes Gewicht hat der Aufenthaltsstatus der Betroffenen, denn dieser definiert auch die offiziellen Zugangsmöglichkeiten zum Hilfesystem. Ganz schwierig ist die Versorgung für Betroffene ohne Aufenthaltsstatus. Ein wenig besser wird die Situation, wenn sich die Frauen bereit erklären, als Zeuginnen vor Gericht auszusagen. Dann erhalten sie eine zeitlich befristete Aufenthaltserlaubnis und eine Minimalversorgung auf Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes. Manche der Betroffenen sind verheiratet. Sie haben den besten Zugang zu medizinischer und psychosozialer Versorgung.

#### 6 Die Lebenssituation von Zeuginnen

Betroffene von Menschenhandel, die bereit sind als Zeuginnen in einem Menschenhandelsverfahren aufzutreten, erhalten in Deutschland ein temporäres Aufenthaltsrecht, wobei nicht die Aussagebereitschaft allein zählt, sondern auch die Verwertbarkeit der Aussage für Polizei und Staatsanwaltschaft. Aufgrund des vorübergehend legalen Aufenthalts erhalten Betroffene Zugang zu folgenden Rechten:

- Sie erhalten jeweils für sechs Monate eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG; nach 18 Monaten wird die Erlaubnis für jeweils ein Jahr ausgestellt.
- Sie können, wenn sie es wünschen, in einer Zufluchtswohnung aufgenommen werden.

- Sie erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, um ihren Lebensunterhalt abzusichern.<sup>5</sup>
- Außerdem bekommen sie eine medizinische Versorgung zugebilligt, bei der aber alles, was über das unbedingt Notwendige hinausgeht, z.B. eine Psychotherapie, gesondert beantragt werden muss. Ohne weitere Begründungen können diese Anträge abgelehnt werden.
- Sie haben Anspruch auf einen Rechtsbeistand, also eine Nebenklagevertretung. Dies gilt allerdings nur für Anklagen bei schwerem Menschenhandel. Die Anwaltskosten werden in der Regel vom Staat übernommen.
- Theoretisch haben Betroffene des Menschenhandels das Recht zu arbeiten, aber tatsächlich – schon aufgrund der Aufenthaltserlaubnis für sechs Monate – ist es sehr schwer, eine Arbeit zu finden.

Verwehrt wird ihnen während dieser Zeit, ihre Kinder und andere Familienangehörigen zu sehen. Außerdem dürfen sie keine Ausbildung machen. Von der ersten Aussage bis zur Urteilsverkündung können bis zu drei Jahre vergehen. In diesem langen Zeitraum die Familie nicht sehen zu dürfen, ist für die Frauen eine große Belastung. Insbesondere auch deswegen, weil sie die berechtigte Sorge haben, dass ihre Familie aufgrund ihrer Aussage besonders gefährdet ist. Auch die Tatsache, dass die Frauen in dieser Zeit de facto nicht arbeiten können, ist für Zeuginnen sehr belastend. Zum einen bedeutet dies, dass sie zur Untätigkeit gezwungen werden. Zum anderen, dass sie in dieser Zeit kein Geld verdienen können. Der finanzielle Druck, unter dem die Frauen stehen, ist jedoch auch in dieser Situation enorm. Die Länge der Wartezeit auf den Prozess bedeutet außerdem, dass sie wichtige Zeit verlieren, die sie dringend benötigen, um ihre Zukunftsperspektive auszuarbeiten. Einen Anspruch auf psychologischen Beistand haben die Frauen in dieser Zeit nicht.

Und dazu kommt, dass spätestens nach dem Gerichtsverfahren die Frauen Deutschland verlassen müssen. Sollten sie bei der Rückkehr in ihr Herkunftsland gefährdet sein, gibt es die theoretische Option auch nach dem Gerichtsverfahren ein Bleiberecht zu bekommen. Die praktische Umsetzung ist jedoch sehr schwierig, denn seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes muss jetzt das BAMF<sup>6</sup> hierzu konsultiert werden.

<sup>5</sup> Zurzeit sind dies 194 Euro im Monat.

<sup>6</sup> BAMF: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist eigentlich dafür da, über die Rückkehr von Flüchtlingen zu entscheiden. Sie haben – laut Selbstdarstellung – eine Expertise über staatliche Verfolgung in vielen Ländern. Opfer von Menschenhandel sind in der Regel aber nicht von staatlicher Gewalt betroffen, sondern werden von Einzelnen bedroht, leben aber häufig in Ländern, wo die Schutzmassnahmen defizitär sind.

## 7 Das italienische Modell

Im europäischen Vergleich hat Italien unserer Ansicht nach die besten gesetzlichen Rahmenbedingungen für Opfer von Menschenhandel. Denn dort ist der Aufenthaltstitel einer Betroffenen weitestgehend abgekoppelt von ihrer Eigenschaft als Zeugin in einem Strafverfahren gegen ihre Peiniger/innen.

Grundlage für diese Rechte ist Artikel 18 des „Legislative Decree Nr. 286/98“. Um ein Bleiberecht für zunächst sechs Monate zu erhalten, muss die Betroffene einfache Angaben bei der Polizei machen, die es der Polizei ermöglichen nachzuprüfen, ob sie Betroffene des Menschenhandels ist. Sie muss Einzelheiten über ihre Ausbeuter angeben und sich bereit erklären, aus der Prostitution aussteigen. Wenn die Viktimisierung der Betroffenen feststeht, erhält sie einen befristeten Aufenthaltstitel. Nach sechs Monaten wird dieser verlängert, wenn die Betroffene an einem Integrationskurs teilnimmt. Dieser Aufenthaltstitel wird in einen unbefristeten umgewandelt, wenn sie sich in den Arbeitsmarkt integriert hat. Mit dem festen Titel gelten für Betroffene des Menschenhandels dieselben gesetzlichen Regelungen wie für andere Migrant/innen.

Die betroffenen Frauen können sich zwischen der „Sozialen Route“ und der „Juristischen Route“ entscheiden. Wenn Betroffene des Menschenhandels offiziell Anzeige erstatten und vor Gericht zur Aussage bereit sind, bekommen sie ihren Aufenthaltstitel über die „Juristische Route“; diese ist vergleichbar mit der Duldungsvergabe für Zeuginnen in der BRD.

Manchmal gibt es ein „pre-trial hearing“ – dieses ähnelt im Wesentlichen einer richterlichen Vernehmung. Bei dieser Anhörung sind der Richter und der Angeklagte anwesend. Mit dieser Anhörung hat sich eine Gerichtsverhandlung erübrigt.

Die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft sind verantwortlich für den Fortgang der Strafverfolgung, während das Immigrationsbüro verantwortlich ist für die Erteilung der Aufenthaltstitel.

Darüber hinaus gibt es in Italien die „Soziale Route“. Hier können sich Betroffene an eine Beratungsstelle wenden, auch wenn sie keine offizielle Aussage machen wollen. Sie müssen – wie oben geschildert – lediglich Angaben bei der Polizei machen. Nicht jede Beratungsstelle, sondern speziell registrierte Beratungsstellen sind autorisiert, diese Aufgaben zu übernehmen. Beim ersten Weg entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob die Frau bleiben darf oder nicht. Beim zweiten Weg entscheidet es der/die „Questura“. Der einzige Unterschied ist, dass bei der „Sozialen Route“ die Meinung der Staatsanwaltschaft völlig unerheblich ist.

Die bei der „Sozialen Route“ erhaltenen Informationen muss die Polizei natürlich offiziell verwerten, denn auch für Italien gilt das Legalitätsprinzip. Sollte es hierdurch doch zu einem Prozess kommen, wird von den Frauen schon erwartet, dass sie als Zeuginnen aussagen, wenn das Gericht dies verlangt. Wenn es soweit ist, gelten für sie aber dieselben Regeln wie für italienische Staatsbürger – die auch eine Zeugenpflicht haben. Sollten die Frauen nicht aussagen, können sie ebenso wie italienische Bürger dafür bestraft werden, aber sie können nicht abgeschoben werden.

Übertragbarkeit auf Deutschland: Im Grunde genommen ähneln die Voraussetzungen, die Opfer von Menschenhandel in Italien erfüllen müssen, um unter Artikel 18 einen Aufenthaltstitel zu bekommen, denen der Frauen in Deutschland, die eine Duldung als Zeugin bekommen. Wenn eine Frau in Deutschland Angaben macht, die sich nicht bestätigen lassen, bekommt auch sie den Zeuginnenstatus nicht und damit auch nicht die Duldung.

Ein wesentlicher Unterschied ist, dass die Frauen in Italien nicht automatisch Zeuginnen sein müssen. Hinzu kommt, dass sie nach den ersten Aussagen ohne Druck zur Ruhe kommen können und sich in garantierter Sicherheit überlegen können, ob sie eine gerichtliche Aussage machen wollen oder nicht. Wir wissen, dass eine Bedenkzeit in der Regel die Aussagebereitschaft und Aussagefähigkeit von traumatisierten Frauen erhöht. Die Frauen haben zudem die theoretische Möglichkeit zunächst „nur“ Angaben zu machen, um später mit einem festen Aufenthaltstitel ihre Kinder nachzuholen und dann als Zeuginnen auszusagen.

Verteidiger der Täter versuchen immer wieder vor Gericht Zeuginnen zu unterstellen, sie würden nur aussagen, um sich einen Aufenthalt zu „erschleichen“. Wenn alle Opfer von Menschenhandel – unabhängig davon ob sie aussagen oder nicht – einen Aufenthaltstitel haben, können Verteidiger diese – für die Glaubwürdigkeit der Zeuginnen sehr wichtige – Strategie nicht mehr gegen sie einsetzen.

Einige Staaten lehnen ein solches System ab, weil sie befürchten, dass sich Migrant/innen auf diesem Wege legalisieren werden. Antislavery International weist darauf hin, dass dies weder in Italien noch in Belgien, noch in den Niederlanden stattgefunden hat.<sup>7</sup> Bereits jetzt entscheidet ja die Polizei auch in Deutschland, ob eine Frau Opfer von Menschenhandel ist oder nicht. Diese Rolle hätte die Polizei auch, wenn wir das italienische Modell praktizieren würden. Der „einzige“ Unterschied wäre, dass die Trennung zwischen der Prozedur um den Aufenthalt und der Teilnahme an der juristischen

<sup>7</sup> Vgl. Pearson (2002).

Verfolgung der Täter die Bedürfnisse der Opfer in den Mittelpunkt stellen würde und nicht wie zurzeit ihre Notwendigkeit als Zeuginnen.

## 8 Ausblick

Derzeit wird Menschenhandel in fast allen Ländern der europäischen Gemeinschaft mit großer Priorität diskutiert. Leider entsteht hierbei der Eindruck, als würde ein Schwerpunkt gesetzt, von dem die Betroffenen nichts zu erwarten hätten. Denn der Fokus dieser Betrachtungen liegt einzig und allein auf dem Wanderungsprozess. Aus menschenrechtlicher Perspektive ist dies nicht akzeptabel. Auch der EU-Bericht kritisiert diese Vorgehensweise massiv:

„From a human rights perspective, the primary concern is to combat the exploitation of human beings under forced labour or slavery like conditions, no matter whether such exploitation involves a victim of trafficking, a smuggled person, an illegal migrant or a lawful resident. In the application of the UN Trafficking Protocol, policies should therefore focus on the forced labour and slavery like outcomes of trafficking, rather than on the process through which people arrive in such conditions.“<sup>8</sup>

Die Befürchtung der Instrumentalisierung des Menschenhandelsdiskurses für Einreiserestriktionen ist leider nicht unbegründet. Exemplarisch hierfür ist die aktuelle Diskussion um die Liberalisierung der deutschen Visa-Politik in der Ukraine. Bis heute ist nicht belegt, dass diese Politik tatsächlich dem Menschenhandel Vorschub geleistet hätte. Dennoch wird dies, trotz gegenteiliger Stellungnahmen von Expert/innen, mit Vehemenz behauptet. Das einzig Nachgewiesene ist wohl, dass einige Arbeitsmigranten diese Visa benutzt haben, um sicher nach Deutschland einzureisen, um hier ohne die erforderlichen Dokumente freiwillig zu arbeiten. Ein Anstieg von Menschenhandel aus der Ukraine konnte jedoch nicht nachgewiesen werden. Nach unserer Kenntnis gibt es deutschlandweit nur eine (!) Betroffene von Menschenhandel, die mit einem solchem Visum eingereist ist. Eben dieser Fall wird immer in der Presse zitiert.

Ganz im Gegenteil, unserer Ansicht nach bestünde die beste Prävention gegen Menschenhandel darin, reguläre Arbeitsmöglichkeiten für Migrant/innen zu schaffen. Im Umkehrschluss sind einige der Ansicht, dass die restriktiven Einreisemöglichkeiten sogar verantwortlich für die Zunahme von Menschenhandel sind. So auch die EU-Expert/innengruppe gegen Menschenhandel.

Sie sind der Ansicht dass:

„State policies in promoting immigration restrictions and reducing opportunities for regular migration have not been effective in preventing migration. Rather they have

<sup>8</sup> EU-Expert/innengruppe gegen Menschenhandel (2004), S. 8.

created a market for irregular migration, often as organised serious crime, through trafficking and smuggling of people.”<sup>9</sup>

Nach unserer Meinung müsste die Möglichkeit der legalen Arbeitsaufnahme von Migrant/innen natürlich auch die Arbeit in der Prostitution beinhalten. Denn offenbar gibt es einen Bedarf an Arbeitskräften sowohl in der Prostitution als auch in einigen anderen Industriezweigen. Es gibt ja auch migrationswillige Menschen, die bereit sind, diese Arbeiten auszuführen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum westeuropäische Staaten dies nicht ermöglichen. Das deutsche Zuwanderungsgesetz hätte den Rahmen geboten, auf diesen Bedarf adäquat zu reagieren, leider hat die Regierung aber diese Gelegenheit völlig ungenutzt gelassen. Zwar sind Migrationskanäle für hochqualifizierte Arbeitskräfte geschaffen worden, aber für potentielle Arbeitnehmer/innen in diesen Bereichen wurde kein Migrationsweg gefunden.

Sollte diese Möglichkeit geschaffen werden, muss gleichzeitig jedoch gewährleistet werden, dass die Arbeitnehmer/innen nicht ausgebeutet werden können. Es muss daher arbeitsrechtliche Mindeststandards geben, an denen sie sich orientieren können. Auch hierfür bietet der Menschenhandelsdiskurs unserer Ansicht nach eine gute Grundlage. Denn neben den kritischen Stimmen gibt es auch andere, die die Diskussion über Menschenhandel als sehr nützlich für den Arbeitsrechtsdiskurs erachten. Das internationale Arbeitsamt beispielsweise vertritt die Ansicht:

„...dass die weltweite Bewegung gegen den Menschenhandel dem Verständnis der Zwangsarbeit und den Maßnahmen gegen Zwangsarbeit auf jeden Fall Auftrieb gegeben hat...“<sup>10</sup>

Dieser Ansicht können wir uns anschließen, weil sich dies in der Praxis bewährt hat. So war es uns beispielsweise möglich, Mindeststandards für Hausangestellte bei Diplomat/innen<sup>11</sup> durchzusetzen. Diese Gruppe von Arbeitsmigrant/innen lebt und arbeitet in einer sehr prekären Situation. Ihr Aufenthalt ist geknüpft an die Tätigkeit im Haushalt eines bestimmten Diplomaten. Hinzu kommt, dass er wegen der diplomatischen Immunität von der deutschen Gerichtsbarkeit nicht zu erfassen ist. Wird eine Hausangestellte in dieser Situation Opfer von Menschenhandel, ist sie ganz besonders ungeschützt. Aufgrund der Sensibilisierung der zuständigen Behörden durch den Menschenhandelsdiskurs wurde es möglich, die Situation der Hausangestellten ein wenig zu verbessern.

Die Einführung des italienischen Modells in Deutschland hätte natürlich eine reale Verbesserung der Lebenssituation von Betroffenen des Menschen-

9 Ebd. S. 11.

10 Internationales Arbeitsamt (2005), S. 7.

11 Vgl. Ban Ying (2003).

handels zur Folge, die bereit oder sogar in der Lage sind, sich den Behörden zu offenbaren. Sie würde allerdings die Gruppe der Migrant/innen weiterhin ungeschützt lassen, die sich den Behörden gegenüber nicht äußern können oder wollen. Auf Grund des nicht vorhandenen oder sehr ungesicherten Aufenthaltstitels wird ihnen der Zugang zu fundamentalen Menschenrechten verwehrt. Und kein westeuropäisches Land denkt daran, an dieser Situation etwas zu ändern. Anders ist nicht zu erklären, warum keines dieser Länder eine Ratifizierung der Migrantenkonvention<sup>12</sup> erwägt. Diese Konvention ist die einzige, die den Zugang zu Grundrechten nicht von einem vorhandenen Aufenthaltsstatus ableitet. Sie sorgt dafür, dass undokumentierte Menschen das „Recht auf Rechte“ erhalten. Daher ist die Ratifizierung dieser Konvention unserer Ansicht nach aus menschenrechtlicher Sicht unabdingbar.

Die Ratifizierung der Konvention würde natürlich auch Betroffenen des Menschenhandels nutzen – sie ist aber derzeit keine reale Option für die nahe Zukunft. Zur Zeit haben Opfer von Menschenhandel in fast allen europäischen Ländern nur dann die Möglichkeit eines temporären Aufenthaltsrechts – und damit Zugang zur Minimalversorgung – wenn sie bereit sind, als Zeuginnen der Justiz zur Verfügung zu stehen. Damit entziehen sich unserer Ansicht nach die Zielländer ihrer menschenrechtlichen Verantwortung.

## Literatur

- Ban Ying (2003):** Informationen für Hausangestellte, die für DiplomatInnen arbeiten. Berlin.
- Bundeskriminalamt (2004):** Lagebild Menschenhandel 2003. Wiesbaden.
- EU-Expertengruppe gegen Menschenhandel (2004):** Report of the Experts Group on Trafficking in Human Beings. Brüssel.
- Internationales Arbeitsamt Genf (2005):** Eine globale Allianz gegen Zwangsarbeit. ILO Genf.
- Pearson, Elaine (2002):** Human traffic human rights: redefining witness protection, Anti Slavery International.
- UNO (1990):** Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen. New York.

12 Vgl. UNO (1990).